

Zurechnungsposten - 1

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Spenden Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Zuwendungen (Spenden) zu begünstigten Zwecken an begünstigte Einrichtungen gelten als Betriebsausgabe, sofern sie 10 % des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres, vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages, nicht übersteigen.</p> <p>Begünstigte Zwecke sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder der österreichischen Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, • Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern etc. <p>Begünstigte Einrichtungen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste, • die Österreichische Akademie der Wissenschaften, • die Österreichische Nationalbibliothek, österreichische Museen, • das Bundesdenkmalamt etc. <p>Zuwendungen an bestimmte begünstigte Forschungseinrichtungen, mildtätige Organisationen sowie Vereine, deren ausschließlicher Zweck das Sammeln von Spenden ist, etc. sind nur dann abzugsfähig, wenn sie in der beim Finanzamt Wien 1/23 geführten Liste enthalten sind.</p> <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 2

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Sonstige nicht abzugsfähige Aufwendungen Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Folgende Aufwendungen sind entsprechend den Bestimmungen des EStG nicht abzugsfähig und bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes (Verlustes) hinzuzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalertragsteuer (z.B. von Bank- und Wertpapierzinsen) • Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 3

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Aufwendungen für die Lebensführung Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Aufwendungen für die Lebensführung des Unternehmers bzw. der Gesellschafter sind nach den Bestimmungen des EStG bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes (Verlustes) nicht abzugsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieblich veranlasste Aufwendungen, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit z.B. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Pkw und Kombis bei einem Anschaffungswert (inkl. Sonderausstattungen, wie Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung) über € 40.000,- ◦ Personenluftfahrzeugen ◦ Sport- und Luxusbooten ◦ Jagden ◦ geknüpften Teppichen ◦ Antiquitäten <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 4

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Tages- und Nächtigungsgelder Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft (Tages- und Nächtigungsgelder) für ausschließlich durch den Betrieb veranlasste Reisen des Unternehmers bzw. der Gesellschafter, soweit sie die im Gesetz genannten steuerfreien Beträge übersteigen, sind steuerlich nicht abzugsfähig.</p> <p>Der die steuerfreien Beträge (Tagesgeld € 26,40, Nächtigungsgeld € 15,-) übersteigende Teil ist in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung hinzuzurechnen.</p> <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 5

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Aufwendungen für Arbeitszimmer Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung, sind steuerlich abzugsfähig, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt, es unbedingt erforderlich ist und nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird.</p> <p>Für folgende Tätigkeiten liegt der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit in einem Arbeitszimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachter, Schriftsteller • Dichter, Maler, Komponist, Bildhauer • Heimarbeiter, Heimbuchhalter, Teleworker <p>Aufwendungen für Räumlichkeiten, die aufgrund ihrer Ausstattung für eine Berufs-(Betriebs-) Ausübung typisch sind (z.B. Ordinationsräume, Labors, Fotostudios), sowie typische Arbeitsmittel (z.B. Computer, Kopier- und Faxgerät) sind jedoch als Betriebsausgaben absetzbar.</p> <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 6

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Repräsentationsaufwendungen Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Darunter fallen auch Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden (Bewirtungsspesen). Diese sind im Allgemeinen steuerlich nur zu 50 % absetzbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt.</p> <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 7

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Privatanteile Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Privatanteile der Telefonkosten, der Aufwendungen für Personenkraftwagen, Heizkosten, Gebäudebetriebskosten usw. sind steuerlich nicht abzugsfähig und müssen daher dem Bilanzgewinn wieder hinzugerechnet werden; außer sie wurden bereits auf dem Konto Privat erfasst.</p> <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 8

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Abschreibungsdifferenz bei Pkw und Kombi Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Neue Personenkraftwagen und Kombis müssen steuerlich auf acht Jahre abgeschrieben werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die steuerliche Mindestnutzungsdauer von acht Jahren um die bisherige Nutzungsdauer dieses Fahrzeuges zu vermindern.</p> <p>Wird die Abschreibung in der Buchführung aufgrund einer kürzeren angenommenen Nutzungsdauer berechnet, muss die Differenz dem Bilanzgewinn (Bilanzverlust) wieder hinzugerechnet werden.</p> <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 9

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Steuerlich nicht abzugsfähige Rückstellungen Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	<p>Beträge, die zur Bildung (bzw. Erhöhung) von</p> <ul style="list-style-type: none"> o Garantierückstellungen, o anderen steuerlich nicht abzugsfähigen Rückstellungen (z. B. Aufwandsrückstellung für die Renovierung eines Betriebsgebäudes) <p>verbucht (und bei Ermittlung des vorläufigen Gewinnes oder Verlustes berücksichtigt) werden, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Sie müssen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes (Verlustes) wieder hinzugerechnet werden.</p> <p>Langfristige Rückstellungen (Laufzeit mehr als zwölf Monate) für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes (Verlustes) mit dem fixen Zinssatz von 3,5 % p. a. für die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.</p> <p style="text-align: right;">+ MWR</p>

Zurechnungsposten - 10

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Zuweisungsdifferenz bei der Rückstellung für Abfertigungen Erfassung in der Buchführung als Aufwand (gewinnmindernd)	Eine Rückstellung für Abfertigungen („Abfertigung ALT“) kann gemäß EStG im Ausmaß bis zu 45 % des Betrages gebildet werden, der den Arbeitnehmern bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Abschlussstichtag als Abfertigung bezahlt werden müsste. Die Abfertigungsrückstellung kann bis zu 60 % gebildet werden, wenn die Arbeitnehmer am Abschlussstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben.

+ MWR

ABZUGSPOSTEN:

Abzugsposten - 1

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Steuerlich nicht abzugsfähige Rückstellungen Erfassung in der Buchführung als Ertrag (gewinnerhöhend)	Beträge, die bei der Verringerung von nicht abzugsfähigen Rückstellungen verbucht (und bei Ermittlung des Bilanzgewinnes bzw. Bilanzverlustes berücksichtigt) wurden, sind in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung vom Bilanzgewinn (Bilanzverlust) abzuziehen.

- MWR

Abzugsposten - 2

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Zuweisungsdifferenz bei der Rückstellung für Abfertigungen Erfassung in der Buchführung als Ertrag (gewinnerhöhend)	Ist die Zuweisung an die Abfertigungsrückstellung laut UGB niedriger als jene , die sich aufgrund der fiktiven Abfertigungsansprüche laut EStG ergibt, dann muss der Differenzbetrag im Rahmen der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung abgezogen werden.

- MWR

Abzugsposten - 3

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?
Endbesteuerte Zinsen- und Dividendenenerträge Erfassung in der Buchführung als Ertrag (gewinnerhöhend)	Durch den Kapitalertragsteuerabzug endbesteuerte Zinsen- und Dividendenenerträge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind aufgrund der Endbesteuerung bei der Ermittlung des Bilanzgewinnes nicht zu berücksichtigen. Betriebsausgaben, die mit diesen Erträgen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z.B. Depotgebühren), sind jedoch nicht abzugsfähig und müssen, falls sie als Aufwand verbucht wurden, hinzugerechnet werden.

- MWR

Abzugsposten - 4

Unternehmensrecht	Was sagt das Steuerrecht?															
Gewinnfreibetrag	<p>Natürliche Personen können einen Gewinnfreibetrag (GFB) geltend machen.</p> <p>Der Gewinnfreibetrag wird in einen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfreibetrag und einen • investitionsbedingten Gewinnfreibetrag <p>unterteilt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewinn</th> <th>GFB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundfreibetrag</td> <td>bis € 30.000,00</td> <td>13 %</td> </tr> <tr> <td>Investitionsbedingter</td> <td>€ 30.001,00 bis € 175.000,00</td> <td>13 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>€ 175.001,00 bis € 350.000,00</td> <td>7 %</td> </tr> <tr> <td>Gewinnfreibetrag</td> <td>€ 350.001,00 bis € 580.000,00</td> <td>4,5 %</td> </tr> </tbody> </table>		Gewinn	GFB	Grundfreibetrag	bis € 30.000,00	13 %	Investitionsbedingter	€ 30.001,00 bis € 175.000,00	13 %		€ 175.001,00 bis € 350.000,00	7 %	Gewinnfreibetrag	€ 350.001,00 bis € 580.000,00	4,5 %
	Gewinn	GFB														
Grundfreibetrag	bis € 30.000,00	13 %														
Investitionsbedingter	€ 30.001,00 bis € 175.000,00	13 %														
	€ 175.001,00 bis € 350.000,00	7 %														
Gewinnfreibetrag	€ 350.001,00 bis € 580.000,00	4,5 %														

- MWR